

Professor Dr. Peter Krebs

Fragekatalog zur Vorlesung am 16.01.2007

Frage 1: Wo ist der Begriff des Unternehmers im BGB geregelt und wie ist dieser Begriff von demjenigen des Kaufmanns nach § 1 HGB zu unterscheiden?

Antwort: Der Unternehmensbegriff ist im § 14 BGB legal definiert. Nach § 14 BGB ist ein Unternehmer eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Nur ein Teil aller Unternehmer ist auch Kaufmann im handelsrechtlichen Sinn. Nach § 1 Abs. 1 HGB ist nur derjenige Kaufmann, der ein Handelsgewerbe betreibt. Ein Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, § 1 Abs. 2 HGB. Kaufmännische Einrichtungen sind vor allem Buchführung und Bilanzierung, Führung einer Firma sowie eine kaufmännische Ordnung der Vertretung, insbesondere die Bestellung von Prokuristen. Ob diese Einrichtungen erforderlich sind, richtet sich nach einer Vielzahl von zu gewichtenden Kriterien wie etwa Zahl und Art der Geschäfte, Höhe des Eigen- und Fremdkapitals, Höhe des Umsatzes, Mitarbeiterzahl etc.

Frage 2: Welche Fristenregelung gilt für das Widerrufsrecht nach § 355 Abs. 1 BGB? Nennen Sie mindestens drei Vertragstypen, bei denen ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB gewährt wird:

Antwort: Die Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts beträgt zwei Wochen und beginnt erst nach ordnungsgemäßer Belehrung über das Widerrufsrecht, § 355 Abs. 2 S. 1 BGB. Erfolgt keine oder keine ordnungsgemäße Belehrung, läuft die Frist nach § 355 Abs. 3 S. 3 BGB gar nicht an. Dem Verbraucher steht dann ein zeitlich nicht begrenztes Widerrufsrecht zu. Allerdings kann die Belehrung nachgeholt werden. Ist dies der Fall, gilt von da an nach § 355 Abs. 2 S. 2 BGB die Monatsfrist.

§ 312d Abs. 1 S. 1 BGB gewährt dem Verbraucher beim Kauf im **Fernabsatz** ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB. Ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB wird auch bei sog. **Haustürgeschäften** gewährt, § 312 BGB. Schließlich gewährt § 495 BGB bei sog. **Verbraucherdarlehensverträgen** ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB.

Frage 3: Nach welcher Norm richtet sich die Inhaltskontrolle von AGB, wenn diese gegenüber einem Unternehmer verwendet werden?

Antwort:

Werden AGB gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet, so sind die §§ 308, 309 BGB nicht anwendbar (§ 310 Abs. 1 S. 1 BGB). Die Inhaltskontrolle richtet sich in diesem Fall formell allein nach § 307 BGB. Da den Verboten in §§ 308, 309 BGB herrschend Indizwirkung auch unter Unternehmern zugemessen wird, führt dies nur bei Besonderheiten im unternehmerischen Bereich dazu, dass die in §§ 308, 309 BGB genannten Klauseln zwischen Unternehmern wirksam sind.

Frage 4: Welche Rechtsfolgen entstehen bei der Verwendung unwirksamer AGB?

Antwort:

- Hält eine Klausel der Inhaltskontrolle nicht statt, so ist sie unwirksam. Eine sog. geltungserhaltende Reduktion auf das gerade noch zulässige Maß ist grundsätzlich **unzulässig**.
- Sind einzelne Klauseln nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Rest des Vertrages nach § 306 Abs. 1 BGB wirksam.
 1. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Klausel tritt grundsätzlich *dispositives Gesetzesrecht* (§ 306 Abs. 2 BGB). Soweit keine gesetzliche Regelung vorhanden ist oder das Gesetzesrecht nach den berechtigten Vorstellungen der Parteien nicht zu einem angemessenen Ergebnis kommt, muss die Lücke durch *ergänzende Vertragsauslegung* gefüllt werden.
 2. Auch wenn die Klausel durch dispositives Gesetzesrecht ersetzt wird, kann das Festhalten an dem Vertrag für eine Seite eine unzumutbare Härte darstellen. Nach § 306 Abs. 3 BGB ist der Vertrag dann ausnahmsweise unwirksam.